

Verordnung über die Gerichtsgebühren

(vom 30. Juni 1993)¹

Das Obergericht des Kantons Zürich,

in Anwendung des § 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976²,

verordnet:

§ 1. Die Gerichtsgebühren im Sinne von § 201 Ziffer 1 GVG² richten sich nach den folgenden Bestimmungen und berücksichtigen insbesondere den Zeitaufwand des Gerichtes, die Schwierigkeit des Falles und das tatsächliche Streitinteresse.

§ 2. Im Sühnverfahren und im Erkenntnisverfahren vor Friedensrichter beträgt die Gebühr:

Streitwert (in Franken)	Gebühr (in Franken)
bis 1 000	30–120
bis 10 000	120–200
bis 100 000	200–300
ab 100 000	300–600

In Ehescheidungsprozessen und anderen Prozessen ohne bestimmten Streitwert, namentlich in Ehrverletzungsprozessen, beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 50 bis Fr. 400.

Im Erkenntnisverfahren kann die Gebühr um höchstens die Hälfte erhöht werden.

§ 3. In Zivilsachen gilt für die Gerichtsgebühren folgender Tarif:

Streitwert (in Franken)	Gebühr (in Franken)	
bis 1000	17,5% des Streitwertes, mind. Fr. 100.	
ab 1 000	175 zuzügl. 14%	des Fr. 1 000 übersteigenden Streitwertes
ab 5 000	735 zuzügl. 10%	des Fr. 5 000 übersteigenden Streitwertes
ab 20 000	2 235 zuzügl. 6%	des Fr. 20 000 übersteigenden Streitwertes
ab 80 000	5 835 zuzügl. 3%	des Fr. 80 000 übersteigenden Streitwertes
ab 300 000	12 435 zuzügl. 1,5%	des Fr. 300 000 übersteigenden Streitwertes
ab 1 Mio.	22 935 zuzügl. 0,75%	des Fr. 1 Mio. übersteigenden Streitwertes
ab 10 Mio.	90 435 zuzügl. 0,375%	des Fr. 10 Mio. übersteigenden Streitwertes

Die gemäss Abs. 1 berechnete Gebühr kann um höchstens einen Drittel, in Ausnahmefällen auch um mehr, über- oder unterschritten werden.

Sind periodisch wiederkehrende Leistungen, namentlich Unterhaltsbeiträge, im Streit, so kann die gemäss Abs. 1 und 2 berechnete Gebühr bis auf die Hälfte ermässigt werden.

In Mietstreitigkeiten gemäss § 18 Abs. 1 lit. a GVG² kann die gemäss Abs. 1 und 2 berechnete Gebühr bis auf einen Drittel ermässigt werden.

§ 4. Stehen keine vermögensrechtlichen Interessen im Streit, so beträgt die Gerichtsgebühr in Zivilprozessen in der Regel Fr. 200 bis Fr. 9000.

Ist zusätzlich über vermögensrechtliche Ansprüche von mehr als Fr. 400 000 zu entscheiden, so kann die Gebühr statt dessen nach den §§ 3 und 5 berechnet werden. Obliegt dem Gericht lediglich die Genehmigung einer Vereinbarung, so kann die Gerichtsgebühr wie bei vergleichsweiser Erledigung dieser Ansprüche angesetzt werden.

§ 5. Bei Erledigung eines Zivilprozesses ohne Anspruchsprüfung oder durch peremptorisches Urteil kann die gemäss §§ 3 und 4 berechnete Gebühr bis auf einen Drittel ermässigt werden.

In besonders umfangreichen Zivilprozessen kann die gemäss §§ 3 und 4 berechnete Gerichtsgebühr bis auf das Doppelte erhöht werden, ebenso wenn in Prozessen mit vermögensrechtlichen Interessen keine Partei Schweizer ist oder in der Schweiz Sitz oder Wohnsitz hat und der Streitgegenstand nicht ein in der Schweiz gelegenes Grundstück ist.

Wird in Zivilsachen auf die Begründung des Entscheidendes verzichtet, so ermässigt sich die Gerichtsgebühr auf die Hälfte.

§ 6. Im summarischen Verfahren sowie für prozessleitende Entscheide im Sinne von § 71 ZPO⁴ beträgt die Gerichtsgebühr einen Drittel bis zwei Drittel des Betrages, der sich in Anwendung der §§ 3 bis 5 ergibt.

Fehlt nach der Natur des Verfahrens eine beklagte Partei oder ist sie nicht anzuhören, so beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 70 bis Fr. 5000.

§ 7. In Strafsachen betragen die Gerichtsgebühren in der Regel:

1. Für Urteile der Bezirksgerichte und ihrer Einzelrichter bei Über tretungen Fr. 100 bis Fr. 1200;
2. für Urteile der Einzelrichter über Verbrechen und Vergehen Fr. 150 bis Fr. 3000;

3. für Urteile der Bezirksgerichte über Verbrechen und Vergehen Fr. 500 bis Fr. 15 000;
4. für Urteile des Geschworenengerichts und des Obergerichts als erster Instanz Fr. 700 bis Fr. 30 000.

Die gemäss Abs. 1 ermittelte Gerichtsgebühr kann um höchstens einen Drittel, in Ausnahmefällen auch um mehr, über- oder unterschritten werden. Eine Erhöhung kann überdies bei Adhäsionsverfahren in analoger Anwendung von § 3 dieser Verordnung erfolgen.

§ 8. Bei Erledigungsabschlüssen in Strafsachen kann die Gerichtsgebühr bis auf die Hälfte der Ansätze gemäss § 7 ermässigt werden.

§ 9. Im Rechtsmittelverfahren (gegen Endentscheide und gegen prozessleitende Entscheide) wird die Gerichtsgebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln berechnet. Erfolgte der Weiterzug nur für einen Teil des Streitwertes, so ist dieser der Berechnung zugrunde zu legen. Sinngemäss gilt das auch für Strafprozesse und nicht vermögensrechtliche Fragen.

Für das Berufungsverfahren können die Gerichtsgebühren bis auf die Hälfte, bei Rückweisungen sowie für das Rekurs-, das Nichtigkeits- und das Revisionsverfahren bis auf einen Drittel der gemäss Abs. 1 berechneten Ansätze ermässigt werden. Im Nichtigkeitsverfahren gegen Entscheide von Schiedsgerichten sind die vollen Ansätze anzuwenden.

Wird ein Entscheid infolge Nichtigkeitsbeschwerde oder Wiederherstellungsbegehrens aufgehoben, so fällt die für ihn angesetzte Gerichtsgebühr dahin; wird er nur teilweise aufgehoben, so kann sie ermässigt werden. Auf Entscheide von Schiedsgerichten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 10. (aufgehoben).

§ 11. Die Staatsgebühr für die Anwaltsprüfung und die Erteilung des Rechtes zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes beträgt Fr. 2000 bis Fr. 4500, jene für die Bewilligung gemäss §§ 3 und 5 des Anwaltsgesetzes³ Fr. 200 bis Fr. 500.

Bei Festsetzung der Staatsgebühr ist den entstandenen Prüfungskosten Rechnung zu tragen.

Mussten Teile der Prüfung wiederholt werden, so kann die Staatsgebühr bis auf das Doppelte des ordentlichen Höchstbetrages erhöht werden.

Bei Rückzug oder Abweisung von Gesuchen, bei Widerruf der Zulassung zur Prüfung sowie bei ganzem oder teilweisem Erlass der Prüfung kann die Staatsgebühr bis auf einen Zehntel herabgesetzt werden.

§ 12. Die Staatsgebühr in Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte und für Beschlüsse über das Dahinfallen des Rechtes zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes beträgt Fr. 250 bis Fr. 3000.

In besonders umfangreichen Verfahren kann die Staatsgebühr bis auf das Doppelte des ordentlichen Höchstbetrages erhöht werden.

Die Staatsgebühr für die Entbindung vom Berufsgeheimnis beträgt Fr. 200 bis Fr. 500.

§ 13. Im Moderationsverfahren gemäss § 34 Abs. 1 des Anwalts-gesetzes³ gelten die Gerichtsgebühren gemäss § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung.

Für das Beschwerdeverfahren gemäss § 34 Abs. 2 des Anwalts-gesetzes³ findet § 9 Abs. 1 dieser Verordnung sinngemäss Anwendung.

In beiden Verfahren dürfen die Gerichtsgebühren bis auf einen Drittel ermässigt werden.

§ 14. Die Staatsgebühr für die Notariatsprüfung und die Erteilung des Ausweises für Notarstellvertreter beträgt Fr. 2000 bis Fr. 3500, jene für die Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses für Notare Fr. 200 bis Fr. 400.

Bei Festsetzung der Staatsgebühr ist den entstandenen Prüfungskosten Rechnung zu tragen.

Mussten Teile der Prüfung wiederholt werden, so kann die Staatsgebühr bis auf das Doppelte des ordentlichen Höchstbetrages erhöht werden.

Bei Widerruf der Zulassung zur Prüfung, Rückzug oder Abwei-sung des Gesuches kann die Staatsgebühr bis auf einen Zehntel herab-gesetzt werden.

§ 15. Soweit diese Verordnung für die Amtstätigkeit gerichtlicher Instanzen keine besonderen Gebühren vorsieht, und wenn gerichtliche Instanzen in der Justizverwaltung tätig werden, betragen die Staatsgebühren in der Regel Fr. 100 bis Fr. 3000.

§ 16. Diese Verordnung wird nach Genehmigung durch den Kan-tonsrat von der Verwaltungskommission des Obergerichtes in Kraft gesetzt⁵ und in die Gesetzessammlung aufgenommen.

¹ OS 52, 603.

² [211.1](#).

³ [215.1](#).

⁴ [271](#).

⁵ Vom Kantonsrat am 3. Januar 1994 genehmigt. In Kraft gesetzt auf 1. März 1994.